

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über den Landabsatz von Braunkohlen und Braunkohlenbriketts im rheinischen Braunkohlenrevier.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (RGBl. S. 193) wird für den rheinischen Braunkohlenbezirk bestimmt:

§ 1. Landabsatz im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige Absatz von Braunkohle (jeglicher Art von Braunkohle und Braunkohlenbriketts einschließlich Schlammkohle, Filterkohle, Brikettabrieb u. dergl.) der sich unmittelbar von der Grube ohne Inanspruchnahme von Schiffen und ohne Versand auf der Hauptbahn vollzieht. Als Hauptbahn gilt jede normalspurige Bahn.

§ 2. Im Landabsatz dürfen Braunkohlen und Braunkohlenbriketts nur gegen ordnungsmäßige von der Amtlichen Kohlenverteilungsstelle Köln ausgestellte Landabsatzbezugscheine abgegeben und abgeholt werden, und zwar sowohl für die Industrie, d. h. an solche gewerbliche Unternehmen, welche nach den Bestimmungen des Reichskohlenkommissars meldepflichtig sind, als auch für den Hausbrand im Sinne der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinwerkes vom 30. März 1918 („Reichsanzeiger“ Nr. 78).

§ 3. Die Landabsatzscheine lauten auf Mengen von 5 Zentnern oder 30 Zentnern. Sie gelten nur für einen bestimmten Monat und lauten auf eine bestimmte Grube; sie dürfen nur von der vermerkten Grube beliefert und nur von dieser abgeholt werden.

Die Industrielandabsatzscheine werden von der Amtlichen Kohlenverteilungsstelle Köln an die meldepflichtigen Verbraucher ausgehändigt.

Die Hausbrandlandabsatzscheine werden durch die Verteilungsstelle Köln den Orts- bzw. Kreisstellen zugewandt.

§ 4. Die Vorstände der Hausbrandversorgungsbezirke und die ihnen unterstellten Organe dürfen nur den Beziehern Hausbrandbezugscheine aushändigen, welche glaubhaft versichern, daß die auf den Schein abzuliefernden Braunkohlen oder Braunkohlenbriketts in dem Bezirk der Ausgabestelle und nur zu Hausbrandzwecken verwandt werden.

§ 5. Die Vorstände der Versorgungsbezirke haben fortlaufende Verzeichnisse über den Eingang und die Ausgabe der Scheine zu führen und eine namentliche Eintragung der Empfänger vorzunehmen unter Angabe des Datums der Ausgabe und der Nummer der Scheine.

§ 6. Die Bezugscheine sind gegen Empfang der Kohle an der Grube abzugeben, und zwar in solcher Anzahl, daß die empfangene Kohlenmenge durch die abgegebenen Scheine gedeckt ist.

§ 7. Im Landabsatz bezogene Braunkohlen oder Braunkohlenbriketts dürfen ohne Genehmigung der Amtl. Kohlenverteilungsstelle Köln nicht mit Bahn oder Schiff weiter versandt werden.

Auf Hausbrandbezugscheine abgeholte Braunkohlen oder Braunkohlenbriketts dürfen nicht zu anderen als Hausbrandzwecken abgeholt und verwandt werden. Sie dürfen nur in diejenigen Versorgungsbezirke gebracht werden, für welche die Scheine ausgegeben wurden. Auch dürfen sie nur innerhalb dieser Versorgungsbezirke verbraucht werden.

§ 8. Im Landabsatz für Industrie bezogene Mengen müssen unmittelbar den Verbrauchern zugeführt werden und dürfen nicht über Lager außerhalb des bezugsberechtigten Betriebes gehen.

Die auf Industrielandabsatzscheine abgeholten Mengen dürfen nur denjenigen Betrieben zugeführt werden, für die die Scheine ausgegeben sind.

§ 9. Jede Uebertragung, auch leihweise Ablassung von Landabsatzbezugscheinen, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich, ist verboten. Unbenutzt gebliebene Landabsatzbezugscheine sind der Ausgabestelle zurückzugeben.

§ 10. Die Landabsatzbezugscheine bestehen aus drei Abschnitten A, B und C. Der Abschnitt A verbleibt bei der Ausgabestelle. Abschnitt B wird mit dem Abschnitt C auf der Grube von dem Abholer abgegeben. Der Abschnitt C ist von der Grube mit Stempel, Datum der Abholung mit genauer Gewichtsangabe der abgeholten Menge zu versehen und dem Abholer wieder mitzugeben. Den Abschnitt C haben die Abholer bei der Abfuhr bei sich zu führen und ohne Verzug — bei Hausbrandlandabsatzscheinen an die Ausgabestelle, bei Industrielandabsatzscheinen an den industriellen Empfänger — abzugeben.

Den Abschnitt B hat die Grube durch farbiges Durchkreuzen sofort zu entwerfen und alle 10 Tage (11., 21. und am letzten jeden Monats) unter Angabe der im letzten Zeitabschnitt

abgegebenen Mengen getrennt nach Hausbrand und Industrie an die Amtliche Kohlenverteilungsstelle Köln einzusenden.

§ 11. Wer das Abfahren von Brennstoffen von den Gruben besorgt, gleichgültig, ob er nur den Transport ausführt oder die Kohle auf eigene Rechnung vertreibt, hat Bücher zu führen, aus denen jederzeit ersichtlich ist:

- a) welche Mengen er abgefahren hat, unter Angabe der einzelnen Fuhren, der Liefergrube, des Bezugsdatums sowie der Ausgabestelle, von welcher er die Landabsatzscheine für die einzelnen abgefahrenen Mengen erhalten hat;
- b) welchen Abnehmern er Kohle abgegeben hat, unter Angabe des Namens und Wohnortes sowie der Mengen und des Tages der Lieferung. Aus den Büchern muß ersichtlich sein, ob die Lieferung an die Verbraucher unmittelbar von der Grube oder ab Lager erfolgt ist.

Diese Bücher sind den Revisionsbeamten auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorzulegen.

§ 12. Bei Abgabe von Deputatkohle ist den Führern der Fahrzeuge von der Grube ein Abgabeschein auszuhändigen, der in diesem Falle enthalten muß:

1. Name und Wohnort des Fahrzeugführers;
2. Name und Wohnort des Deputatkohlenempfängers;
3. Liefergrube;
4. Menge und Datum der Lieferung;
5. Aufschrift: „Deputatkohle“.

§ 13. Die Amtliche Kohlenverteilungsstelle Köln ist berechtigt, Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden nach § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 (RGBl. S. 193) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben dieser Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Außerdem behält sich der Reichskommissar für die Kohlenverteilung vor, Händler und Verbräucher, die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, vom weiteren Kohlenbezuge auszuschließen und Gruben bei Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen den Landabsatz zu verbieten.

§ 15. Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Oktober 1920 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1920.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.
J. B. Reil.

Bekanntmachung

Gemäß § 3 der Einführungsverordnung zur Reichsabgabenordnung bestimme ich für den Bereich des Landesfinanzamtsbezirks, daß mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 die bisher von den kommunalen Umsatzsteuerämtern und Grunderwerbsteuerstellen besorgten Geschäfte der reichsrechtlichen Umsatz- und Grunderwerbsteuer auf die Finanzämter übergehen. Dieser Uebergang findet vorerst noch nicht statt bezüglich der Umsatzsteuerämter und Grunderwerbsteuerstellen der Städte Cassel, Frankfurt a/M. und Wiesbaden.

Die kommunalen Umsatzsteuerämter und Grunderwerbsteuerstellen im Kreise Westerbürg waren bisher der Kreisaußschuß Westerbürg und der Magistrat Westerbürg.

Cassel, den 27. September 1920.

Der Präsident des Landesfinanzamtes.

Unter den Viehbeständen der Gemeinde Kundert ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Ortssperre ist verhängt. Die f. Zt. unter den Viehbeständen der Gemeinde Alpenrod festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die Schutzmaßnahmen sind aufgehoben.

Marientberg, den 2. Oktober 1920.

Der Landrat.

Hauptquartier der amerik. Streitkräfte in Deutschland.
Generalbefehl Nr. 75. Coblenz, den 25. Sept. 1920.

Verordnung der J. A. R. G. C.

Die folgende Verordnung der J. A. R. G. C. wird zur Kenntnis aller Beteiligten im amerik. besetzten Gebiet veröffentlicht

Verordnung Nr. 40

betreffend Aufhebung und Ersatz des Paragraphen 1 des Artikels 25 der Verordnung Nr. 2.

Die J. A. R. G. C. ordnet folgendes an

Artikel 1.

Paragraph 1 des Artikels 25 der Verordnung Nr. 2 wird hiermit aufgehoben und durch nachstehende Fassung ersetzt:

Niemand darf weder durch Wort noch Gebärde gegen die Mitglieder der Oberkommission und ihre Angehörigen oder gegen

die Besatzungstruppen und ihre Angehörigen oder gegen irgend eine Person, welche diesen Truppen zugeteilt ist und einen von den Befehlshabern der Besatzungsarmeen widerruflich ausgestellten Paß besitzt und deren Familienmitglieder oder gegen die militärischen Fahnen und Zeichen der verbündeten Mächte in beleidigender Weise auftreten.

Artikel 2.

Die Verordnung, welche auch für das Gebiet des Brückenkopfes Kehl Gültigkeit haben soll, soll alsbald in Kraft treten.

Coblenz, den 10. September 1920.

Die interalliierte Rheinlandkommission.
Auf Befehl des Generalmajors Allen
J. C. Montgomery Chef des Stabes.

Wird veröffentlicht auf Anordnung der amerit. Behörde.

Wallmerod, den 10. Oktober 1920.

Der Landrat im besetzten Teil des Kreises Westerburg.
J. B.: Hedding.

Hauptquartier der amerik. Streitkräfte in Deutschland.
Coblenz, den 24. September 1920.

Generalbefehl Nr. 72.

Verordnung der J. A. R. S. C.

Die folgende Verordnung der J. A. R. S. C. wird zur Kenntnis aller Beteiligten im amerikanisch besetzten Gebiet veröffentlicht.

Verordnung Nr. 41,

welche die Verordnung Nr. 34, betreffend das Halten und den Verkehr von Briestauben ergänzt.

Die J. A. R. S. C. ordnet hiermit folgendes an

Artikel 1.

Unter Berücksichtigung des Zeitpunktes, an dem die Verordnung Nr. 34, betreffend das Halten und den Verkehr von Briestauben, in Kraft tritt, soll das genannte Verzeichnis, von dem der Artikel 2 der Verordnung spricht, im Jahre 1920 von den Züchtern vor dem 1. November dem Delegierten der J. A. R. S. C. vorgelegt werden.

Artikel 2.

Die vorstehende Verordnung soll unverzüglich in Kraft treten.

Coblenz, den 10. September 1920.

Die J. A. R. S. C.

Auf Befehl des Generalmajors Allen:
J. C. Montgomery Chef des Stabes.

Wird auf Anordnung der amerikanischen Behörde veröffentlicht.

Wallmerod, den 28. September 1920.

Der Landrat im besetzten Teil des Kreises Westerburg.
J. B.: Hedding.

In den Gemeinden Hellenhahn-Schellenberg, Oberahr, Zehnhausen b. W., Berod, Niedererbach und Rölbingen sowie unter dem Viehbestande des P. Gräf in Obersain ist die Maul- und Klauenseuche erloschen. Meine veterinärpolizeilichen Anordnungen werden hiermit aufgehoben.

Westerburg, den 11. Oktober 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

Beratungsstelle für Lungenkranke und Krüppel-Fürsorge.

Es ist leider eine nur allzubekannte Tatsache, daß durch den Krieg und die Hungerblockade der Feinde der Gesundheitszustand unseres Volkes außerordentlich zurückgegangen ist. Namentlich haben Säuglingssterblichkeit und Tuberkulose eine früher nicht gekannte Höhe erreicht. Es gilt daher, um unser Volk gesundheitlich wieder zu heben, einen unerbittlichen Kampf gegen diese beiden Schrecken der Menschheit aufzunehmen.

Unter seiner so wichtigen Tätigkeit hat das Kreiswohlfahrtsamt in Westerburg auch dieses Arbeitsfeld aufgenommen. Vor allem tut Aufklärung und Beratung der Bevölkerung not. Denn leider muß man immer noch erleben, wie durch Unkenntnis von dem Wesen schwerer Volksfeuchen junge Menschenkinder schon früh den tödlichen Keim im Elternhause aufnehmen.

Die seit einiger Zeit eingerichteten und von der Kreisfürsorgerin abgehaltenen Mutter- und Säuglingsberatungsstellen erfreuen sich eines lebhaften Zuspruchs, es ist zu hoffen, daß dies so bleibt und noch zunehmen wird. Dadurch ermutigt, will das Kreiswohlfahrtsamt auch den Kampf gegen die Tuberkulose wieder aufnehmen. Die vor dem Krieg überall eingerichteten Beratungsstellen für Lungenkranke hatten leider nicht den Erfolg, den man sich von ihnen versprochen hatte. Doch war die Einrichtung noch sehr jung und wahrscheinlich hat der sehr bald danach ausgebrochene Krieg mit der Einberufung zahlreicher Leiter dieser Stellen und allem was er sonst im Gefolge hatte es bedingt, daß sie so bald vergessen wurde.

Man ist jetzt dabei diese Beratungsstellen an die Orte zusammenzulegen, wo Ortsausschüsse des Kreiswohlfahrtsamtes gebildet werden. Daneben soll aber auch zunächst an einem Orte,

genau wie bei der Mutterberatung eine Beratung Lungenkranker und gefährdeten, und solcher die es zu sein glauben, vor allem auch gefährdeten Kindern (starke Blutarmut, Unterernährung, Scrophulose, englische Krankheit) stattfinden. Diese Beratung hat natürlich nur Zweck, wenn sie von einem Arzt abgehalten wird, der die Ratsuchenden gleich unentgeltlich untersuchen kann. Eine Behandlung kann allerdings nicht angeschlossen werden. Die Beratung soll sich aber auf alles in Betracht kommende erstrecken, auch auf Ernährungszulagen, Auskunft über Krankenfürsorgeanstalten, Invalidenversicherung usw.

Da es in Westerburg an Platz für eine Beratungsstelle mangelt, sollen die Sprechstunden vorläufig erst im Krankenhaus in Möllingen und zwar am 1. Freitag eines jeden Monats zwischen 10 und 11 Uhr vormittags abgehalten werden. Als Arzt hat sich der Herr Kreisarzt zur Verfügung gestellt. Wegen der ungünstigen Zugverbindungen konnte vorerst eine andere Zeit nicht gewählt werden. Doch sollen Wünsche auf Verlegung, die an das Kreiswohlfahrtsamt zu richten wären, nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Sobald sich ein geeigneter Raum in Westerburg gefunden hat, sollen die Beratungsstunden dort stattfinden. Bis dahin wird die Einrichtung leider nur dem südlichen und den um Möllingen gelegenen Teil des Kreises zu gute kommen. Sobald sich ein geeigneter Raum in einem im nördlichen Teile gelegenen Orte findet, sollen auch dort Beratungsstunden stattfinden. Wenn man nur sieht, daß die Einrichtung Aussicht auf Besuch und damit Erfolg hat.

Um das Wesen der Tuberkulose und ihre Gefahren wieder allen in Erinnerung zu bringen sollen auch in nächster Zeit Vorträge durch den Herrn Kreisarzt in Westerburg, Kemmerod, Meudt und Hundsangen an der Hand von Lichtbildern gehalten werden. Näher wird hierauf noch im Kreisblatt hingewiesen. Hoffentlich erfreuen sich die Vorträge eines guten Besuchs, so wie ihn das wenige Tage vor dem Kriege in Westerburg aufgestellte Tuberkulose-Museum aufzuweisen hatte. Ueber Ansteckungsgefahr, Art der Krankheit, Verbreitung und Verhütung soll gesprochen werden.

Ferner soll gleich an dieser Stelle daraufhin gewiesen werden, daß das Kreiswohlfahrtsamt auch eine Krüppelfürsorgestelle in Westerburg eingerichtet hat, die ebenfalls vom Herrn Kreisarzt geleitet wird. Alle Krüppel, vor allem auch jugendliche Krüppel und zur Verkrüppelung neigende Kinder erhalten unentgeltliche Auskunft über Vorbeugung und bestmögliche Beseitigung der Schäden, über Berufsberatung und Unterbringung. Diese Beratungsstunden finden vorerst an jedem ersten Montag des Monats im Landratsamt Zimmer Nr. 4, Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr statt.

Mein Heimatland.

Ich schau zurück auf meinem Lebenswege
Und seh' ein Land in weiter blauer Ferne,
Als winkte mir's von einem lichten Sterne
Hernieder in das dumpfe Erdental,
Dann dringt in meines Lebens Dornengehege
Ein lieblich Dufte längst verblühter Rosen,
In meinen Herbst ein Frühlingsblütelosen,
Ein Morgenrot, ein Maiensonnenstrahl.

Ich hör' ein silberhelles Kinderlachen
Wie Viederklang in einem Engelreigen,
Wie Elsenfang im tiefen Waldeschweigen,
Wie Wellengang im mondbeglänzten Bach,
Ein Traumegeist führt den buntbekränzten Nagen
Der Kindheit von Gestade zu Gestade,
Die Jugend wandelt auf dem Rosenpfade
Und jubelt unterm grünen Blätterdach.

Ich höre Glockenklang und fromme Vieder
Und meine Seele weckt ein Orgeltönen,
Das wie ein Ruf zum Lieben und Versöhnen,
Zum heil'gen Mahl durch alle Herzen geht;
In stiller Nacht schau'n Gottes Sterne nieder,
Die Opferglut von tausend Feuerflammen
Ruft in der Runde Hand und Herz zusammen
Zu ernstem Tun und gläubigem Gebet.

Oft sah ich schon der Fremde wilde Bogen,
Dann saßte heimlich mich ein leises Wehe,
Ich sah im heimatlichen Wald die Rehe,
Die grüne Flur, das blaue Himmelszelt;
Die Sehnsuchtschmerzen meine Brust durchzogen,
Das Heimweh war's, daß mir auf fremder Erde
Den Kindertraum an heimatlichen Herde
Wie Wetterleuchten vor die Seele stellt.

Wo schau ich rückwärts auf dem Lebenspfade
Und sie' das Land in weiter blauer Ferne,
Als winkte mir's von einem lichten Sterne,
Dem ich mein Auge sehrend zugewandt;
Das ist das Land, das mir des Höchsten Gnade
Als meine Heimat in das Herz geschrieben,
Es immerdar zu preisen und zu lieben:
Mein Oberschlesierland, mein Heimatland!